

Am Schlusse desselben Abf. (I) ist nach Erziehung des Punktes durch ein Semifolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Abf. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Abf. XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich . . .	3 Pf.,
über 50 g	100 " " . . .	5 "
"	100 " " 1 kg " . . .	10 "
"	1 kg " 2 " " . . .	20 "
"	2 " " 3 " " . . .	30 "

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abf. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ ist statt des zweiten Satzes des Abf. III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Artede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1912.

Der Reichsanzler.
In Vertretung: Krafcke.